

Ansehen der päpstlichen Gerichtsbarkeit in England zum großen Teil in ihrer überregionalen Struktur und der dadurch verbürgten größeren Objektivität begründet war, zeigt sich darin, daß ähnlich organisierte Gerichte — wie die der Generalkapitel der Zisterzienser etc. — gleichfalls starken Zulauf hatten — auch in Fällen, in denen keine Partei dem betreffenden Orden angehörte —. Weil viele in diesem Werk gemachten Beobachtungen auch für andere Gebiete der westlichen Kirche im 13. Jh. zutreffen und sich das Buch gleichermaßen durch die Methode wie durch die Akribie, mit der die Autorin vorgeht, empfiehlt, dürfte es für jeden, der nach der Verwirklichung der päpstlichen Ansprüche im 12. und 13. Jh. fragt, unentbehrlich sein.

Bernhard Schimmelpfennig

Domenico Maffei, Alberico di Metz e il suo apparato sulle Clementine, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 1 (1971) S. 43—56, identifiziert den im Clementinenkommentar des Johannes Andreae genannten *Alanus ultramontanus* mit Alberich von Metz (geb. ca. 1280/90, seit 1316 Kanoniker und seit 1321 Archidiakon in Metz, gest. 1354) und weist nach, daß der von ihm verfaßte Apparat zu den Clementinen in der Handschrift 222 des Collegium Hispanicum in Bologna erhalten ist und einen der frühesten Kommentare dieser Dekretalensammlung darstellt.

W. H.

Martin Bertram, Die Abdankung Papst Cölestins V. (1294) und die Kanonisten, *ZRG Kan.* 56 (1970) S. 1—101, beschäftigt sich im ersten Teil seiner Berliner Dissertation mit den Äußerungen der Kanonisten vor 1294 über die Möglichkeit eines päpstlichen Amtsverzichts. Die Auswertung der einschlägigen Texte, die durchweg unmittelbar aus den Hss. ediert werden, zeigt, daß der Frage im untersuchten Zeitabschnitt nur untergeordnete Bedeutung zukam — nach 1234 findet sich offenbar überhaupt keine neue Stellungnahme mehr zu ihr. Die Dekretisten hängen wie sonst so auch hier stark von Huguccio ab, der — Ansätze Bazians aufnehmend — dem Papst die Abdankung grundsätzlich erlaubt, ihn jedoch vor willkürlichem Verzicht etwa aus Sorge um das persönliche Wohl warnt. Für die Dekretalisten steht das Problem im Vordergrund, in welcher Form und vor wem sich der nach ihrer Auffassung selbstverständlich mögliche Rücktritt eines Papstes zu vollziehen habe. — Der zweite Teil der Arbeit wendet sich jener Konstitution zu, die Cölestin V. im Zusammenhang mit seiner Abdankung 1294 abgefaßt haben soll, deren Text aber nie bekannt wurde. Der Vf. stellt die Angaben der Historiker des 17. bis 20. Jh. über das Dokument zusammen und vergleicht sie mit den Aussagen der Quellen aus den ersten Jahrzehnten nach seiner Entstehung. Es zeigt sich, daß die Konstitution wohl auf Rat und mit Zustimmung der Kardinäle erging und das päpstliche Recht auf Abdankung aus dem Kirchenrecht begründete. Für die schon in den frühesten Sextus-Kommentaren auftauchende These, nach der der Liber Sextus Bonifaz' VIII. den Inhalt der angeblich nur mündlich verkündeten Konstitution zum ersten Mal schriftlich festhält, fehlt nach Ansicht des Vf. ein überzeugender Beweis. — Zur vorliegenden Abhandlung vgl. ergänzend H. Herrmann, Fragen zu einem päpstlichen Amtsverzicht, *ZRG Kan.* 56 (1970) S. 102—123, dessen Untersuchung, von einem kurzen Überblick über die Geschichte der päpstlichen Abdankungen ausgehend, die geltende kirchenrechtliche Regelung des Problems darstellt.

Wolfgang Stürner